ERLEBNIS

**01.11.-03.11.24**

# HERBSTMESSE
## HESSENHALLE ALSFELD

Hessenhalle Alsfeld GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

## Standbedarf (Die Hallen sind mit Teppichboden ausgelegt)

| Anzahl | Art des Standes | Breite x Tiefe m x m | Fläche m² | Euro/m² zzgl. MWSt. |
|---|---|---|---|---|
| ____ | **Reihenstand** | ____ x ____ eine Seite offen (mindestens 6 m²) | = ____ | 49,– |
| ____ | **Eckstand** | ____ x ____ zwei Seiten offen (mindestens 15 m²) | = ____ | 54,– |
| ____ | **Kopfstand** | ____ x ____ drei Seiten offen | = ____ | 64,– |
| ____ | **Blockstand** | ____ x ____ vier Seiten offen | = ____ | 64,– |
| ____ | **Freigeländestand** | ____ x ____ | = ____ | 29,– |
| ____ | **Fertigsystemstand vorhanden** ☐ ja ☐ nein Genaue Abmessungen: | ____ x ____ | = ____ | |
| 1x | **Anteilige Kosten** Pauschale | Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis Werbekosten, Müllabfuhr, Endreinigung | | 175,– |
| | **Stromanschluss** Pauschale inkl. Verbrauch | ☐ 230 V | | 145,– |
| | | ☐ 16 A CEE | | 175,– |
| | | ☐ 32 A CEE | | 195,– |
| ____ | **Wasseranschluss** (ohne Abwasser) Pauschale inkl. Verbrauch | | | 250,– |
| ____ | **Internetnutzung (W-LAN)** je Anschluss | | | 30,– |

**Messewände**
(231,4 x 98,4 m) werden vom Veranstalter aufgebaut und sind im Standpreis enthalten

**Ausstellungsartikel/Exponate:** _____

_____

_____

**Alle auf dieser Seite angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.)**

**HESSENHALLE ALSFELD GmbH**

Hessenhalle Alsfeld GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Telefon 0 66 31 / 7 84 29
Telefax 0 66 31 / 7 84 24
info@hessenhalle-alsfeld.de

# Anmeldung
für Aussteller

Anmeldeschluss: 30. Juni 2024

Bitte vollständig ausfüllen und an die Hessenhalle senden!

Firma: _____

Inhaber: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich den beiliegenden Datenschutzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH zu.
Diese finden Sie auch auf der Homepage www.hessenhalle-alsfeld.de unter dem Punkt Service.
Die zur Messe kommenden Gegenständen sind Eigentum des Ausstellers.
Der Unterzeichnende ist handlungsbevollmächtigt.

Rechnungsadresse, falls abweichend: _____

_____

_____

**Öffnungszeiten:** **01.-03. November 2024, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
**Standaufbau:** **Mittwoch**
**30. Oktober 2024, 08:00 Uhr - 16:00 Uhr**
**Donnerstag**
**31. Oktober 2024, 8:00 Uhr - 19:00 Uhr**
**Standabbau:** **bis Montag, 04.Novemver 2024, 11:00 Uhr**

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem technischen Rundschreiben, das Ihnen ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugestellt wird.

# TEILNAHMEBEDIGUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

der Hessenhalle Alsfeld GmbH

**INHALT**


1. ANWENDUNGSBEREICH ..... 2
2. ANMELDUNG ..... 2
3. BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG ..... 2
4. ABSTIMMUNG DER PLATZIERUNG ..... 2
5. ZULASSUNG ZUR VERANSTALTUNG ..... 2
6. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 2
7. GEMEINSCHAFTSAUSSTELLER, MITAUSSTELLER ..... 3
8. BETEILIGUNGSPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PFANDRECHT ..... 3
9. RÜCKTRITT, WIDERRUF DER ZULASSUNG ..... 3
10. HÖHERE GEWALT, PANDEMIEBEDINGTE EINSCHRÄNKUNGEN ..... 4
11. HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERJÄHRUNG ..... 4
12. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG ..... 5
13. GENEHMIGUNGEN, RECHTE ..... 5
14. DATENSCHUTZ ..... 5
15. WERBUNG ..... 5
16. AUSSTELLERAUSWEISE ..... 6
17. HAUSRECHT, ZUWIDERHANDLUNGEN ..... 6
18. NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL ..... 6
19. RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND ..... 6

**Gender-Hinweis**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Hessenhalle Alsfeld GmbH (nachfolgend „HHA“ genannt) und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die "Technischen Richtlinien für Aussteller" und die "Hausordnung" ergänzt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2. Mit einer Anmeldung erkennt der Aussteller diese "Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Anmeldung

2.1. Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der HHA verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an die HHA gültig. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

2.2. Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.

2.3. Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Veranstaltung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die HHA über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.

## 3. Bestätigung der Anmeldung

3.1. Die HHA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.

3.2. Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Anmeldebestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung bei der HHA.

## 4. Abstimmung der Platzierung

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

## 5. Zulassung zur Veranstaltung

5.1. Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet die HHA durch „Zulassung“ des Ausstellers, welche in Form einer Auftragsbestätigung erfolgt.

5.2. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Veranstaltung zustande.

5.3. Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber der HHA widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der HHA.

5.4. Die Zulassung zur Veranstaltung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

5.5. Die HHA ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.6. Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HHA bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## 6. Auf- und Abbauzeiten

Die genauen Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den Anmeldeunterlagen oder dem technischen Rundschreiben zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben. Der Standabbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss. Ausnahmen von diesen Zeiten müssen mit der HHA schriftlich vereinbart werden. Standabbau oder

Abtransport von Waren vor Veranstaltungsschluss ist unzulässig. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von 25% der Standmiete geahndet werden.

**7. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**

7.1. Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der HHA nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugängig machen.

7.2. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. In der Anmeldung ist ein gemeinschaftlicher Ausstellungsvertreter zu benennen, der gegenüber der HHA zur Entgegennahme und Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen aller Mitaussteller bevollmächtigt ist. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen diese „Teilnahmebedingungen", die „Hausordnung" und die „Technischen Richtlinien für Aussteller" uneingeschränkt.

7.3. Mitaussteller haften gegenüber der HHA als Gesamtschuldner.

7.4. Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung der HHA auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

**8. Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**

8.1. Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen.

8.2. Der Aussteller erhält 4-6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rechnung über die Standmiete. Sie ist mit einer Frist von einer Woche ab Zugang zur Zahlung an die HHA fällig. Bei einem späteren Rechnungszugang ist die Rechnung zur sofortigen Zahlung fällig. Der Standbau ist erst nach erfolgter Zahlung der Standgebühren zulässig. Die termingerechte Zahlung ist eine „wesentliche Vertragspflicht" des Ausstellers. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann die HHA vom Vertrag zurücktreten und den Beteiligungspreis als Schaden geltend machen.

8.3. Für alle während der Veranstaltung zusätzlich beauftragten Leistungen und entstandenen Kosten erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.

8.4. Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.

8.5. Zur Sicherung seiner Forderung behält sich die HHA vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

**9. Rücktritt, Widerruf der Zulassung**

9.1. Der Aussteller hat, abgesehen von den zwingenden gesetzlichen oder vertraglich geregelten Rücktrittsrechten, nach erteilter Auftragsbestätigung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:

- Bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Entgelte
- Bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Entgelte
- Weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelte

Die gleichen Stornierungsquoten gelten für die bei der HHA und bei ihren Dienstleistern gebuchten Service-/Nebenleistungen, soweit diese noch nicht erbracht wurden. (z.B. Aussteller-Onlinewerbung im Vorfeld der Veranstaltung). Bereits erfolgte Zahlungen werden anteilig rückvergütet.

9.2. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch der HHA und dem jeweiligen Dienstleister innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.

9.3. Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 9.1, er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, so ist die HHA berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die HHA muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn die HHA um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn die HHA die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.

9.4. Gelingt der HHA eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den sie auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Beteiligungspreises. Das Recht der HHA einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der HHA nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

9.5. Die HHA ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,

- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine von der HHA gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
- wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
- die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der HHA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
- gegen Technische Richtlinien verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist

Im Falle des Widerrufes der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

**10. Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**

10.1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

10.2. Die HHA ist im Fall von "Höherer Gewalt" zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen die HHA zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der im jeweiligen „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (soweit ein solcher eingerichtet ist) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.

10.3. Die HHA ist im Fall des Rücktritts nach Ziffer 10.1 und im Fall der Absage der Veranstaltung nach Ziffer 10.2 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Aussteller zu verlangen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten der HHA bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der gebuchten, jeweiligen Standgröße. Die HHA ist berechtigt, anstelle einer konkreten Abrechnung, eine Pauschale vom Aussteller zu verlangen, die der Höhe nach auf bis zu 25 Prozent der vereinbarten Entgelte begrenzt ist, soweit der Aussteller nicht widerspricht. Erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungsplichten frei.

**11. Haftung, Freistellung, Verjährung**

11.1. Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien für Aussteller“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

11.2. Der Aussteller stellt die HHA unwiderruflich von allen gegen die HHA gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

11.3. Verletzt die HHA wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten der HHA und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

11.4. Die HHA haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer von der HHA zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

11.5. Ansprüche des Ausstellers gegen die HHA aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe bei der HHA schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese der HHA unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

11.6. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung der HHA resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

11.7. Soweit die Haftung der HHA beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**12. Abtretung, Aufrechnung**

12.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der HHA oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

12.2. Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber der HHA nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HHA anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**13. Genehmigungen, Rechte**

13.1. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien für Aussteller“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestanteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

13.2. Der Aussteller stellt die HHA unwiderruflich von allen gegen die HHA gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

**14. Datenschutz**

14.1. Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung der HHA mitteilt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt die HHA insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

14.2. In Einzelfällen werden die personenbezogenen Daten zur Direktwerbung verarbeitet. Dem Aussteller steht es jederzeit frei, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widerspricht der Aussteller gegenüber der HHA der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an info@hessenhalle-alsfeld.de gerichtet werden.

14.3. Die HHA verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der HHA gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

14.4. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die HHA auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die HHA über ihn gespeichert hat.

14.5. Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage der Hessenhalle unter www.hessenhalle-alsfeld.de.

**15. Werbung**

15.1. Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

15.2. Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der HHA. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmerzeugend ist.

15.3. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

**16. Ausstellerausweise**

16.1. Nach vollständiger Bezahlung des Beteiligungspreises erhält jeder Aussteller in erforderlichem Umfang kostenfreie Ausstellerausweise für die jeweilige Veranstaltung. Die Ausweise werden vor Ort ausgegeben. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsentgelte sind keine Ausstellerausweise erforderlich.

16.2. Während des Auf- und Abbaus besteht keine Ausweispflicht. Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich die HHA vor.

**17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

17.1. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der HHA. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17.2. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die HHA, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

**18. Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

18.1. Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen der HHA unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

**19. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

19.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der HHA, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

19.2. Erfüllungsort ist Alsfeld. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem die HHA ihren Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Der HHA bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER

HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

**INHALT**


1. VORBEMERKUNGEN ..... 3

2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ..... 3

1. AUF- UND ABBAUZEITEN ..... 3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT ..... 3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES ..... 3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE ..... 3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN ..... 3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE ..... 3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN ..... 3
8. BEWACHUNG ..... 3
9. DIEBSTAHL ..... 3
10. NOTFALLRÄUMUNG ..... 4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN ..... 4

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN ..... 4

1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT ..... 4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG ..... 4
3. STANDFLÄCHE ..... 4
4. ERSCHEINUNGSBILD ..... 4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE ..... 4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN ..... 4
7. FAHRZEUGE ..... 5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN ..... 5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN ..... 5
10. TEPPICHE, BODENBELAG ..... 5
11. GLAS ..... 5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME ..... 5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN ..... 5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN ..... 5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN ..... 5
16. ABHÄNGUNGEN ..... 5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS ..... 6
18. ELEKTROKABEL ..... 6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN ..... 6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER ..... 6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN ..... 6
22. FEUERLÖSCHER ..... 6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN ..... 6
24. WERBUNG ..... 6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN ..... 6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA) ..... 6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE ..... 6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME ..... 6
29. ABGASE UND DÄMPFE ..... 7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ..... 7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS ..... 7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN ..... 7
33. RAUCHVERBOT ..... 7

4. HAUSORDNUNG DER HHA ..... 7


**Gender-Hinweis:**

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.